



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 21. November 2017**

| | | |
|-----------|---|-----|
| 39. | Wasserversorgung | 315 |
| 39.04.60. | Schutzzonen um Trinkwasserfassungen | |
| 39.01. | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Grundwasserschutzzonen Aufhebung und Neufestsetzung, Genehmigung | |

| | | |
|-------------|------------|---|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Ausgangslage

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen sowie um Grundwasser-Anreicherungsanlagen auszuscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Mit Verfügung der Baudirektion (BDV) Nr. 2049/1983 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen und Quellgruppen Jörentobel/Moorloch/Scheibenstand (GWR g 1119), Augsburg/Benglenstrasse (GWR g 1120), Ruggenstutz (GWR g 1121), Ankenrain (GWR g 1122), Gättenhusen (GWR g 1124), Brandholz (GWR g 1125), Erlen (GWR g 1126) und Lohholz (GWR g 1127) genehmigt. Am 21. März 1988 erfolgte die Zustimmung zu einer Änderung der Zone S1 um die Quelle Hinterer Ruggenstutz und mit Verfügung Nr. 169/2000 wurde der gemeinsame Schutzzonenplan der Quellgruppen Jörentobel/Moorloch/Scheibenstand und Augsburg/Benglenstrasse angepasst. Die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Halden/Langäri (GWR g 1123) wurden mit BDV Nr. 1780/1989 genehmigt und mit BDV Nr. 386/1993 erfolgte eine Anpassung der Zone S3.

Aufgrund der in den letzten 34 Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Empfehlung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur periodischen Überprüfung und Revision der Schutzzonen hat die Werkkommission mit Beschluss vom 7. März 2013 die Revision der bestehenden Schutzzonen beschlossen.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Für die Revision der Grundwasserschutzzonen sind die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonengrenzen durch einen Hydrogeologen zu überprüfen und die Schutzzonenpläne anschliessend neu zu erstellen. Die Schutzzonenreglemente müssen in Form und Inhalt mit dem aktuellen Normreglement des AWEL korrespondieren.

Die bestehenden Grundwasserschutzzonen wurden durch das Geologische Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, überprüft und die notwendigen Anpassungen im Hydrogeologischen Bericht Nr. 2013.3754 vom 28. Juni 2013 festgelegt.

Basierend auf diesem Hydrogeologischen Gutachten erfolgte die Anpassung der Schutzzonengrenzen und die Neuerstellung der Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente. Die Schutzzonenreglemente wurden auf der Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung solche Erlasse neu verfasst.

Die neuen Schutzzonen wurden durch den Geometer erfasst und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) nachgeführt.

Die neuen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente wurden dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und mit Schreiben vom 10. Juli 2017 zur Festsetzung freigegeben. Die vom AWEL vor der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer ist im April 2017 erfolgt.

Mit der Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente durch den Gemeinderat Fällanden sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben und für ungültig zu erklären.

Massgebende Schutzzonenunterlagen

- Schutzzonenpläne vom 10. Mai 2017 erstellt aus dem ÖREB und Schutzzonenreglemente vom 30. Mai 2017 für die folgenden Quellfassungen:
- Quellfassung Ankenrain
- Quellfassung Erlen
- Quellfassungen Halden und Langäri
- Quellen Jörentobel, Moorloch, Scheibenstand, Augsburgen und Benglenstrasse
- Quellfassung Lohholz
- Schutzzonenplan vom 22. August 2017, erstellt aus dem ÖREB und dem Schutzzonenreglement vom 22. August 2017 für die Quellfassungen Vorderer und Hinterer Ruggenstutz.

Genehmigung durch das AWEL

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sind die Schutzzonenunterlagen mit dem Festsetzungsbeschluss dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Öffentliche Publikation

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Inkraftsetzung der Schutzzonenpläne und -reglemente erfolgt mit Eintritt der Rechtskraft 30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats Fällanden und den Genehmigungsentcheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der in der Ziff. 2 nachfolgend genannten Quellfassungen der Gemeinde Fällanden werden aufgehoben und für ungültig erklärt.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen und die zugehörigen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente werden für die folgenden Quellfassungen der Gemeinde Fällanden neu festgesetzt:
 - Quellfassung Ankenrain (GWR g 1122)
 - Quellfassung Erlen (GWR g 1126)
 - Quellfassungen Halden und Langäri (GWR g 1123)
 - Quellen Jörentobel, Moorloch, Scheibenstand, Augsburger, Benglenstrasse (GWR g 1119)
 - Quellfassung Lohholz (GWR g 1127)
 - Quellfassungen Vorderer und Hinterer Ruggenstutz (GWR g 1121)
3. Die Festsetzung der oben in Ziffer 2 erwähnten Grundwasserschutzzonen ist nach der Genehmigung durch das AWEL von der Gemeinde Fällanden amtlich zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.
5. Mitteilung an:
 - Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8610 Uster; mit separatem Schreiben durch den Leiter Abteilung Werke
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Werke; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Leiter Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - 39.04.60.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin